

Wenn der Mietwagen falsch geparkt wurde ...

BAV erläutert Rechtsauffassung



BAV-Geschäftsführer Michael Brabec erläutert die Rechtsauffassung seines Verbandes zum Thema falsch geparkter Mietwagen.

Den VBA erreichte kürzlich eine Anfrage des Bundesverbands der Autovermieter Deutschlands e.V. (BAV) bezüglich der gültigen Rechtsprechung zum Problem unberechtigt abgestellter Mietfahrzeuge auf Privatparkplätzen – oftmals mit Parkraum-Management – und den damit verbundenen Rechnungen der Abschleppunternehmen. Der BAV hatte jüngst in einigen Vorgängen Fragen von seinen Mitgliedern zu beantworten, die von Abschleppunternehmen bei Androhung

von rechtlichen Schritten zur Zahlung der Abschleppkosten aufgefordert wurden.

Das unberechtigte Abstellen eines Mietfahrzeuges auf einem Privatgrundstück (Einkaufszentrum, Krankenhaus- oder Uni-Parkplatz etc.) ist ein tagtägliches Vorgang. Zugrunde liegt eine verbotene Eigenmacht des Mieters. Er parkte unberechtigt, weil er keine Parkscheibe verwendet hat, die erlaubte Höchstparkdauer überschritt, ein Entgelt nicht entrichtete oder die damit verbundene erlaubte Parkzeit überschritt. Sodann wird abgeschleppt und in mehreren Fällen verlangen Abschleppdienstleister von Autovermietern die Erstattung ihrer Abschlepprechnung mit der Begründung, der Halter wäre zur Zahlung verpflichtet. Denn der private Eigentümer des Grundstücks habe sie beauftragt, das unberechtigt dort abgestellte Fahrzeug zu entfernen. Das Abschleppunternehmen verweist auf die Halterhaftung im ruhenden Verkehr.

Dazu die BAV-Rechtsauffassung:

Das halten wir in den aktuell vorliegenden Fällen für falsch. Das bedeutet, dass der Vermieter die Abschleppkosten nicht bezahlen muss, zumindest nicht in den vorliegenden Konstellationen. Es gibt aber je nach Verhalten des Autovermieters durchaus Varianten, bei denen er sich der Zahlungspflicht nicht erwehren können.

Vier Varianten sind denkbar.

Variante 1

Abschleppunternehmen meldet sich beim Autovermieter / Fahrzeughalter und verlangt selbst die Bezahlung einer auf den Vermieter ausgestellten Rechnung und dabei Zahlung an sich, er sendet nur die Rechnung, keine weiteren Informationen / Unterlagen.

Diese Rechnung ist aus mehreren Gründen nicht zu bezahlen und auch ist der Mieter dem Abschleppunternehmen gegenüber nicht zu nennen (Datenschutz). Der Autovermieter hat das Abschleppunternehmen nicht beauftragt. Das Abschleppunternehmen hat ohne weitere Nachweise keine Begründung geliefert, warum es Inhaber eines Zahlungsanspruches sein soll. Möglicherweise werden noch nicht einmal Leistungsort und -zeit deutlich. Auch ein Nachweis der Störung dürfte dann fehlen. Ob der Mieter hier einen Vorgang verbotener Eigenmacht begangen hat, wäre dann unklar und daher sind die Mieterdaten jedenfalls dem Abschleppunternehmen gegenüber nicht offenzulegen.

Variante 2

Abschleppunternehmen meldet sich und verlangt vom Halter die Bezahlung der (richtiger Weise auf seinen Auftraggeber ausgestellten) Rechnung an sich. Er sendet jedoch nicht nur die Rechnung, sondern auch einen Beleg über den Auftrag des Auftraggebers / privaten Parkplatzbetreibers (konkreter Auftrag oder Rahmenvertrag), weiterhin den Beleg / Beweis des Vorliegens einer Störung / unerlaubten Eigenmacht des Mieters und eine Abtretung des Schadenersatzanspruches des Parkplatzbetreibers an das Abschleppunternehmen im Gegenzug zur Stundung der Abschlepprechnung.

Bei dieser Variante gehen wir davon aus, dass das Abschleppunternehmen als Dienstleister des privaten Parkplatzbetreibers den Schadenersatzanspruch gegen den Störer wirksam abgetreten bekommen hat (je nach Formulierung der Abtretung), er den Auftrag zur Beseitigung der Störung erhalten und erfüllt sowie den Nachweis der Störung erbracht hat. Dann ist ihm der Mieter zu benennen. Einen konkreten Zahlungsanspruch des Halters hat er jedoch trotzdem nicht, wenn der Halter den Störer benennt.

PAUL MÜLLER

seit 1959

Das Abschleppunternehmen muss nun den zweiten Schritt gehen und sich direkt an den Mieter halten. Benennt der Vermieter den Mieter jedoch nicht, könnte sich der Zahlungsanspruch direkt gegen ihn durchsetzen lassen.

Variante 3

Privater Parkplatzbetreiber sendet die auf sich ausgestellte Abschlepprechnung und verlangt Erstattung, keine weiteren Informationen / Unterlagen.

Hier würde derjenige den Schadenersatzanspruch erheben, der den Schaden erlitten hat. Die Höhe des Schadens ergibt sich aus der Abschlepprechnung. Sofern sich die Höhe der Abschleppkosten nicht beanstanden lässt, wäre ein Erstattungsanspruch grundsätzlich denkbar. Doch hätte bei dieser Variante der private Parkplatzbetreiber nicht nachgewiesen, dass die Störung tatsächlich stattgefunden hat, sondern erst einmal nur behauptet, dass es einen Abschleppvorgang gab. Daraufhin muss der Halter nach unserer Auffassung nichts bezahlen und auch den Mieter nicht benennen.

Variante 4

Privater Parkplatzbetreiber sendet die Abschlepprechnung und verlangt Erstattung, ergänzend belegt er die Störung bzw. das Vorliegen der verbotenen Eigenmacht.

Sofern der private Parkplatzbetreiber hier die Störung belegen kann und Abschleppauftrag und Abschlepprechnung (im Rahmen der Marktpreise plus/minus), den Schaden und seine Beseitigung beziffert, besteht ein Anspruch, dass dieser Schaden erstattet wird. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob er die Abschlepprechnung bereits bezahlt hat. Doch auch hier muss der Autovermieter weder den Aufwendungsersatz an den privaten Parkplatzbetreiber noch den per Zahlungsanweisung zugunsten des Abschleppunternehmens abgetretenen Schadenersatzanspruch an diesen zahlen. Der Autovermieter muss lediglich den Mieter benennen. Benennt der Vermieter den Mieter allerdings nicht, könnte sich der Zahlungsanspruch direkt gegen ihn durchsetzen lassen.



Müller Safety Box Open Top

Die sichere Transportlösung für Elektrofahrzeuge

- Wasserdichte Ausführung ermöglicht Flutung
- Seitentür zum bequemen Ein- und Ausstieg
- Rein mechanisch
- Zurrösen zur schnellen Ladungssicherung
- Schott zur Durchführung des Zugseils des Trägerfahrzeugs



Sicherer
Schutz des
Träger-
fahrzeugs

Maße und
weitere Infos

Fortsetzung auf S. 26

Folgt uns auf    
www.mueller-safety.de

Wenn der Mietwagen falsch geparkt wurde ...

Rechtsgrundlage

Die Basis der dargelegten Auffassung ist folgende Rechtsgrundlage:

BGH XII ZR 13/19

BGH V ZR 144/08

Verstößt der Fahrzeugführer gegen die Parkbedingungen und verwirkt er dadurch eine Vertragsstrafe („erhöhtes Parkentgelt“), haftet der Halter des Fahrzeugs hierfür nicht. Ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Fahrzeughalter auch der Fahrzeugführer ist, besteht nicht. Den Fahrzeughalter, den der Betreiber eines unentgeltlichen Parkplatzes als Fahrzeugführer auf ein „erhöhtes Parkentgelt“ in Anspruch nimmt, trifft jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Um seine Fahreigenschaft wirksam zu bestreiten, muss er vortragen, wer als Nutzer des Fahrzeugs im fraglichen Zeitpunkt in Betracht kommt.

Die Rechtsprechung nimmt den Halter für den Aufwendungsersatz nur insofern in die Pflicht, dass er dem privaten Betreiber einer Parkfläche den Mieter nennen muss, um nicht selbst in Anspruch genommen zu werden. Nur wenn der Halter (bei einer ausreichend begründeten Aufforderung zur Zahlung des Aufwendungsersatzes) den Mieter nicht nennt, kann er selbst in Anspruch genommen werden.

BGH V ZR 30/11

Durch das unbefugte Parken ist dem Betreiber des Supermarkts ein Schaden entstanden, dessen Ersatz die Beklagte von der Klägerin verlangen kann, weil ihr der Betreiber des Markts seine Ansprüche abgetreten hat.

Per Abtretung des Schadenersatzanspruchs vom privaten Parkplatzbetreiber an den Dienstleister kann dieser befugt sein, Zahlung an sich zu verlangen.

Datenschutz: Entsprechend der Bestimmungen der DSGVO ist die Herausgabe personenbezogener Daten an Dritte nur gestattet, wenn es dafür ein berechtigtes Interesse gibt. Ein solches kann sich nur ergeben, wenn der private Parkplatzbetreiber – oder bei vorliegender (korrekter) Abtretung der Abschleppunternehmer – hinlängliche Belege vorweist,

Der Kläger hat den für das Abschleppen seines Fahrzeugs in Rechnung gestellten Betrag zwar nicht an den Beklagten, sondern an das Abschleppunternehmen bzw. für dieses an das Inkassounternehmen gezahlt. Bereicherungsrechtlich hat er damit aber nicht diesen gegenüber eine Leistung erbracht, sondern gegenüber dem Beklagten. Denn der Zweck der Zahlung bestand darin, eine von dem Beklagten geltend gemachte Forderung zu erfüllen, nämlich einen Schadensersatzanspruch in Höhe der Abschleppkosten, deren Begleichung der Beklagte aufgrund des Vertrages mit dem Abschleppunternehmen diesem schuldete. Das Abschlepp- und das Inkassounternehmen waren nur Zahlstelle. Ihnen gegenüber verfolgte der Kläger keinen Zweck. Folglich kann der Kläger von dem Beklagten kondizieren, wenn der Schadensersatzanspruch nicht besteht, während die Frage, ob das Abschleppunternehmen den ihm zugeflossenen Betrag behalten kann, sich nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Beklagten und dem Abschleppunternehmen beurteilt.

Der Parkplatzbetreiber erteilt berechtigt einen Abschleppauftrag, die damit verbundenen Aufwendungen kann er vom Störer ersetzt verlangen und dabei direkte Zahlung an den Abschlepper verlangen, weil er dem Abschleppunternehmen nach der Erledigung des Auftrages diesen Betrag schuldet.

(Anm. d. Redaktion: Bei den beiden letzten Urteilen handelt es sich um Revisionsverfahren.)

dass in der Mietzeit ein Vorgang verbotener Eigenmacht stattgefunden hat.

Wenn sich beide Seiten rechtlich korrekt verhalten, entstehen keine unnötigen Rechtskosten und die Abschlepprechnungen sind besser durchsetzbar, meint BAV-Geschäftsführer Michael Brabec.